

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen der ... Versammlung des ... Landtags des Freistaats Oldenburg

Staat Oldenburg

**Oldenburg, Landtag 1.1849/51 - 33.1916/19; [N.F.] 1.1919/20 -
5.1928/30[?]**

Anlage 111-119

[urn:nbn:de:gbv:45:1-90128](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-90128)

Anlage 110.

Selbstständiger Antrag.

Ich beantrage:

Der Landtag wolle beschließen, die Großherzogliche Staatsregierung zu ersuchen, dem Landtage baldmöglichst eine Gesetzesvorlage zu machen, durch welche ermöglicht

wird, daß alle für die Ausfuhr bestimmten Pferde, welche im Uebrigen den Eintragungsbedingungen entsprechen, ohne Rücksicht auf ihr Alter auf eigenem Folium mit Namen und Nummer eingetragen werden können.

Lübben.

Unterstützt:

Wilken. Gerdes. Wild. Schröder. Weizel. Tanzen. Plagge. Wahlstedt.

Begründung.

Das Ideal unserer Zucht muß die Hochzucht sein. Wir müssen mit allen Mitteln danach streben, daß unsere Züchter möglichst viel Zuchtmaterial zu entsprechend immer höheren Preisen verkaufen, sodaß schließlich nur wenige minderwertige Thiere für andere Zwecke in den Handel zu bringen übrig bleiben. Um dies Ziel zu erreichen und zugleich auch diesen ausgeführten jungen Zuchtthieren die Nationalität zu sichern, ist es unumgänglich nothwendig, daß fortan die Registrierung solcher Thiere auf eigenem Folium mit Namen und Nummer stattfinden kann.

Diese Nothwendigkeit ergibt sich sofort, wenn der Käufer eines solchen Thieres ein Certificat verlangt, welches den Anforderungen des Auslandes entspricht. Auswärtige Käufer,

nicht allein Amerikaner, verlangen aber schon jetzt ein Certificat, welches nur auf Grund der Eintragung auf besonderem Folium resp. unter eigenem Namen und eigener Nummer auszustellen ist, weil nur bei einer Eintragung auf Grund derartiger Certificate die Nationalität des betreffenden Thieres nach der Uebernahme in ein fremdes Gestütbuch resp. fremdes Land bestehen bleibt. Es ist zwar nur eine Formsache, ob nicht im Lande zur Zucht benutzte Nachzucht nur auf dem Blatte der Mutter oder auch gleichzeitig auf eigenem Folium eingetragen wird. Aber dieser Mangel in der Form kann einen bedeutenden wirtschaftlichen Schaden verursachen.

Anlage 111.

Bericht

des Verwaltungs-Ausschusses über die drei selbstständigen Anträge des Abgeordneten Lübben, betreffend das Pferdezuchtgesetz.

Als im letzten Landtage nach vielen schwierigen Verhandlungen das Pferdezuchtgesetz zu Stande gekommen war, durfte man sich der Hoffnung hingeben, daß nunmehr der Zwist, der seit Jahren auf diesem Gebiete geherrscht hatte, beendet sein werde. Es stellte sich jedoch bald heraus, daß verschiedene Bestimmungen des neuen Gesetzes bezw. der Ausführungsverordnung lebhaften Widerspruch in Züchtereisen fanden. Hinzu kam, daß bedauerlicherweise Mißhelligkeiten zwischen dem Vorstande des nördlichen Zuchtgebiets und der Großherzoglichen Röhrenskommission sich zeigten und zu scharfen Gegenätzen sich zuspitzten. So hat sich denn in der kurzen Zeit seit Erlaß des

Pferdezuchtgesetzes aufs neue eine allgemeine Erregung in Züchtereisen entwickelt, die zu den vorliegenden Anträgen des Abgeordneten Lübben, der bekanntlich den Vorstand des nördlichen Zuchtgebiets vertritt, geführt haben.

Im Verwaltungsausschuß ist des langen und des breiten über die Anträge berathen. Von dem Minister und den Regierungsbevollmächtigten, die den Verhandlungen beiwohnten, wurde vorab betont, daß man über das Erscheinen der Anträge verwundert sein müsse.

Das Gesetz sei nur in Folge eines Kompromisses zu Stande gekommen. Die Ziele, die die jetzt vorliegenden Anträge aufs neue verfolgen und die schon damals im

Ausschüsse lebhaftere Vertretung fanden, seien als für die Staatsregierung unannehmbar bezeichnet mit der ausdrücklichen Erklärung, daß für den Fall ihrer Annahme das Gesetz daran scheitern werde. Daraufhin habe der Ausschuß bezw. der Landtag in Rücksicht auf das Entgegenkommen der Staatsregierung auf andere Wünsche diese Anträge fallen lassen. Wenn jetzt nach so kurzer Zeit dieselben Anträge ohne neue sachliche Begründung wieder herantreten, so sei die Staatsregierung völlig außer Stande, hierauf einzugehen.

Dem wurde entgegengehalten, daß die Sachlage insofern inzwischen eine wesentlich andere geworden sei, als die Vertreter des ganzen Zuchtgebiets sich fast einstimmig für die Verfolgung des in den Anträgen ausgesprochenen Zieles erklärt haben, und man nicht annehmen könne, daß das Ganze auf eine einseitige Agitation zurückzuführen sei. Vielmehr sei durch die lebhaft allseitige Fürsprache der Beweise erbracht, daß die Züchter fast ausnahmslos das Angestrebte als förderlich für unsere Pferdebeziehung ansehen. Man dürfe daher, obgleich das Gesetz auf einem Kompromiß beruhe, aufs neue diese Anträge in Berathung ziehen, ohne illoyal zu handeln.

Es wurde sodann über die einzelnen Anträge berathen. Der Minister und die Regierungsbevollmächtigten erklärten aufs bestimmteste, daß die Großherzogliche Staatsregierung den Anträgen keine Folge geben könne und werde, da dadurch das einmal von Regierung und Landtag anerkannte Prinzip, daß nur angeführte Hengste auf eigenem Folium zu registriren sind, durchbrochen werde, und dieses Prinzip auch heute noch von ersten Autoritäten, bei denen man Anfrage gehalten, als das allein richtige erklärt sei.

Obwohl im Ausschuß wiederholt betont wurde, daß es doch der dringende Wunsch der Vertreter des Verbandes sei, mit diesem Prinzip zu brechen, und daß auch wir im Lande namhafte Autoritäten besäßen, welche das von dem Verbands verfolgte Prinzip verträten, beharrten die Regierungsvertreter in ihrer entschieden ablehnenden Haltung.

In der folgenden Sitzung des Ausschusses, der die Regierungsvertreter nicht bewohnten, stellte sich heraus, daß trotz der ablehnenden Haltung der Staatsregierung die Anträge lebhaftere Befürwortung fanden. Man war sich aber klar darüber, daß man mit der Annahme der Anträge nichts erreichen werde. Andererseits aber hielt der Ausschuß sich verpflichtet, seinerseits Alles zu versuchen, um dem unerträglichen, das ganze Land schwer schädigenden Zustande, so irgend möglich, ein Ende zu machen.

Der Ausschuß beauftragte daher drei seiner Mitglieder, sich direkt mit dem Minister in Verbindung zu setzen, und zu versuchen, eine Verständigung herbeizuführen.

Bei der Besprechung mit dem Minister erklärte derselbe aufs neue, daß es völlig ausgeschlossen sei, auf die Anträge einzugehen. Die abgesandten Ausschußmitglieder unterbreiteten sodann dem Minister folgenden Plan:

„Im ersten Bande des Oldenburger Gestützbuchs sind 1242 Hengste verzeichnet, welche sämmtlich angeführt sind. Dieser Band würde unbedenklich als Theil des Hengstregisters übernommen werden können. Im zweiten Bande des Oldenburger Gestützbuchs sind 349 Hengste eingetragen, von denen 53 angeführt sind und 6 ohne hier geführt zu

sein, registrierte Nachzucht geliefert haben. Diese 59 Thiere behalten im Hengstregister die Nummer und die Bezeichnung, womit sie im zweiten Bande des Gestützbuchs verzeichnet stehen. Ebenso behalten die dort eingetragenen ungeführten Hengste ihre Nummern. Es sollen jedoch diese Nummern der ungeführten Thiere nochmals verwendet werden für die seit der Drucklegung des Oldenburger Gestützbuchs angeführten und die in Zukunft anzuführenden Hengste, beginnend mit der Nummer 1243 im Anschluß an den ersten Band des Gestützbuchs.

Es würden somit 290 Nummern zwei Thiere gleichmäßig führen. Da indeß auf die Nummer der 290 nicht angeführten Thiere wohl nur ganz vereinzelt noch wird zurückgekommen werden, weil sie im Lande keine Nachzucht geliefert haben, so wird dies zur Verwirrung keinen Anlaß geben. Jedenfalls aber ist zur Vermeidung von Irrthümern bei der demnächstigen Drucklegung des Hengstregisters im Vorwort oder im Anhang das Verzeichniß dieser Thiere unter Nummer und Namen mit aufklärender Bemerkung beizufügen.

Die Stuten würden bei der Drucklegung des Stutbuchs mit der Nummer 3597 zu beginnen haben.

In den Certifikaten würde den Thieren die Nummer des Gestützbuchs, in dem Hengstregister die Nummer des Stammregisters nachrichtlich in Klammer beizufügen sein.

Auf diese Weise käme das staatliche Prinzip zu Raum, während andererseits der lebhaft vertretene Wunsch des Züchterverbandes betreffs der Nummerirung der Thiere Erledigung finden würde.

Konsequenterweise müßte den Hengsten des südlichen Zuchtgebiets dann ebenfalls eine fortlaufende Nummer gegeben werden.

Falls dieser Vorschlag genehmigt werden sollte, so würden damit die beiden anderen Anträge des Abgeordneten Lübben hinfällig werden.“

Der Minister versprach Prüfung des Vorschlags, und in späterer Zusammenkunft der abgesandten Ausschußmitglieder mit den Regierungsbevollmächtigten erklärten diese die Bereitwilligkeit der Großherzoglichen Staatsregierung, die Angelegenheit in der vorgeschlagenen Weise zu beordnen.

Bei weiterer Besprechung wurde vereinbart, die Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 9. April 1897, betreffend die Förderung der Pferdebeziehung, wie folgt zu fassen, redaktionelle Aenderungen vorbehalten:

3. V. A. 1, Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Die aufzunehmenden Stuten sind unter fortlaufenden Nummern und unter Beilegung von Namen, die Hengste gleichfalls mit fortlaufenden Nummern und mit den ihnen bei der Köhrung gegebenen Namen einzutragen. Bei jedem eingetragenen Pferde z. . . . (wie bisher).

3. V. A. 3 erhält folgende Fassung:

Die Stutbücher werden nach Bedürfniß gedruckt und in den Handel gegeben.

3. V. B. a. 5 erhält folgende Fassung:

In das Hengstregister des neuen Stutbuchs sind zunächst alle diejenigen älteren Hengste, die für den Nachweis der Abstammung der in das Stutbuch eingetragenen Stuten in Betracht kommen, mit den ihnen in den beiden

ersten Bänden des Oldenburger Gestütbuchs gegebenen Nummern und Namen einzutragen. Soweit diese Hengste auch in das staatliche Stammregister eingetragen sind, sind die ihnen dort gegebenen Nummern und Namen im Hengstregister in Klammern anzufügen. Des weiteren sind einzutragen die in das ungedruckte staatliche Stammregister aufgenommenen Hengste. Diesen und den nach ihnen weiter einzutragenden Hengsten sind zunächst Nummern zu geben, die denjenigen Nummern entsprechen, welche im zweiten Bande des Oldenburger Gestütbuchs solchen Hengsten verliehen sind, die für den Nachweis der Abstammung der in das Stutbuch eingetragenen Stuten nicht in Betracht kommen. Den dann weiter einzutragenden Hengsten sind fortlaufende Nummern zu geben, welche mit der Nummer 1592 beginnen.

Bei der ersten Drucklegung des neuen Stutbuchs ist das Hengstregister von der Nummer 1243 an abzudrucken.

Die abgesandten Ausschußmitglieder erklärten sich mit dieser Beordnung einverstanden, betonten jedoch noch ausdrücklich, daß somit das staatliche Stammregister und das Oldenburger Gestütbuch Band I und II für alle Zeit bestehen bleiben und eine dauernde Grundlage für die fernere Registrierung bilden werden.

Der Verwaltungsausschuß hat dieses Uebereinkommen einstimmig gutgeheißen und hofft, daß durch diese Beordnung ein einträgliches Zusammenwirken der berufenen Organe sich ermöglichen wird und dauernd erhalten bleibt zur gedeihlichen Förderung unserer Pferdezucht.

Der Verwaltungsausschuß beantragt demnach:

Der Landtag wolle beschließen:

In Erwägung, daß der Antrag des Abgeordneten Lübben, betreffend die Auslegung des Artikels 24 des Pferdezuchtgesetzes, durch das im vorstehenden Bericht dargelegte Uebereinkommen seine Erledigung gefunden hat;

in Erwägung, daß dem Antrage des Abgeordneten Lübben, betreffend die fortlaufende Nummerierung der Hengste, durch das getroffene Uebereinkommen, soweit möglich, entsprochen wird;

in Erwägung, daß der Antrag des Abgeordneten Lübben, betreffend die Eintragung ungeführter Hengste auf eigenem Folium, durch das getroffene Uebereinkommen hinfällig wird,

geht der Landtag über die drei selbstständigen Anträge des Abgeordneten Lübben zur Tagesordnung über.

Namens des Verwaltungsausschusses.

Der Berichterstatter.

Plagge.

Anlage 112.

Selbstständiger Antrag.

Ich beantrage:

Der Landtag wolle beschließen, die Großherzogliche Staatsregierung zu ersuchen, beim nächsten Landtage die

Bewilligung der Mittel zum Bau einer Güterstation in Osternburg zu beantragen.

Ahlhorn.

Unterstützt:

Hollmann. Kühling. Alfs. Schröder. Jürgens. Wild. Jungbluth. Maas. Huchting. Wilken. Feldhus.

Begründung.

In der ersten Versammlung des XXVI. Landtags wurde bereits über die Errichtung einer Güterstation in Osternburg verhandelt. Die Großherzogliche Staatsregierung kam in der 2. Versammlung darauf zurück, indem sie in ihrem Schreiben vom 10. Januar 1898 (Anlage 21) mittheilte, daß nach der von der Eisenbahndirektion angestellten Ermittlung der Stückgüterverkehr im Versandt und Empfang, wie auch der Wagenladungsverkehr nicht groß genug

sein würde, um die Aufwendung von Staatsmitteln zur Ausführung dieses Projektes zu rechtfertigen. Bei der Verhandlung über diesen Gegenstand im Eisenbahn-Ausschusse führte der Antragsteller den Nachweis, daß die Ermittlung der Eisenbahndirektion nicht erschöpfend sei, und daß der Stückgüterverkehr im Empfang sich bedeutend höher stelle, als von der Eisenbahndirektion angenommen wurde. Das in Verfolgung dieser Sache von dem Antragsteller weiter



gesammelte Material, welches vorgelegt wird, soll beweisen, daß auch der Wagenladungsverkehr ein größerer ist, als angenommen wird.

Das Bedürfnis nach Errichtung einer Güterstation in Osternburg macht sich nicht allein für den Ort Osternburg, sondern ganz besonders auch für die Landwirthschaft treibende Bevölkerung der näheren und weiteren Umgebung geltend.

Man ist immer mehr zu der Einsicht gelangt, daß eine rasche und wirksame Kultivirung der Moorländereien nur durch Kunstdünger zu erreichen ist, der Bezug des Kunstdüngers wird aber den Landleuten und Kolonisten durch das Fehlen einer Güterstation in Osternburg wesentlich erschwert und vertheuert.

Im Jahre 1898 sind bezogen:

Nr.	Empfänger	1. Kunstdünger (Kainit, Tho- masmehl, Kalf). kg.	2. Frucht und Futtermehl. kg.	3. Stückgüter. kg.	4. Kohlen, Eisen.	5. Total.
I.	Von Kolonisten und Landleuten in Tweelbäke	615 800	907 750	—	80 000	1 603 550
II.	Von 3 Grundbesitzern in Moorhausen bei Tweelbäke	2 000	255 500	—	200 000	457 500
III.	Von Landleuten im Orte Ostern- burg und in der Bauerschaft Osternburg I	70 500	—	—	—	70 500
IV.	Von Landleuten in Drielakermoor und Anwohnern der Bremer Chaussee	78 800	75 000	35 000	50 000	238 800
	Sa.	767 100	1 238 250	35 000	330 000	2 370 350

Bemerkung: Das Material ist nicht erschöpfend, insbesondere nicht in Bezug auf „Frucht und Futtermehl“, da von 157 Interessenten nur 30 angegeben haben, wie viel kg „Frucht und Futtermehl“ sie bezogen.

Anlage 113.

Bericht

des Eisenbahn-Ausschusses über den selbstständigen Antrag des Abgeordneten Althorn, betreffend An-
legung einer Güterstation in Osternburg.

Der Ausschuß hat über den Antrag den Regierungskommissar gehört. Derselbe erklärte, daß bereits im Januar d. J. die Eisenbahndirektion beauftragt sei, mit dem Amt Oldenburg und mit der Gemeinde Osternburg in Verhandlung zu treten und demnächst über das Bedürfnis einer Güterstation zu berathen; sobald dieser Bericht eingehe, werde das Staatsministerium in eine Prüfung der Frage eintreten und event. dem Landtage Vorlage machen.

Nach dieser Erklärung beschloß der Ausschuß, indem er sich im Uebrigen auf seine früheren Berichte bezieht (I. und II. Versammlung des jetzigen Landtags):

Der Landtag wolle beschließen, den Antrag nebst Begründung als weiteres Material für die bevorstehende Prüfung zu überweisen.

Namens des Eisenbahn-Ausschusses.

Der Berichterstatter.

L ü b b e n.

Anlage 114.

Selbstständiger Antrag.

Ich beantrage:

Der Landtag wolle beschließen, die Staatsregierung zu ersuchen, dem nächsten ordentlichen Landtage

eine Vorlage zu machen, welche ermöglicht, die oldenburgischen Lehrerseminare den Anforderungen der Gegenwart entsprechend umzugestalten.

Schröder.

Unterstützt durch:

Feldhus. Weigel. Wenke. Horstmann. Alfs. Maas. Gerdes. Gramberg. Möhlmann. Ahlhorn.
zur Horst. Hanken. Wallrichs. Hollmann. Schütz. Thorade. Wild. Dohm. Jungbluth.

Gründe:

Die oldenburgischen Lehrerseminare nehmen unter den Seminaren Deutschlands augenblicklich eine das Olden-

burger Land beschämende Stelle ein. Es ist Ehrensache des Landtags, zur Beseitigung dieses Zustandes beizutragen.

Anlage 115.

Selbstständiger Antrag.

Der Landtag ersucht die Großherzogliche Staatsregierung, prüfen zu lassen, ob nicht durch Entfernung des Treppenhauses im Landtagsgebäude und Anbau eines neuen Aufganges vom Hofplatze aus Raum für einen ausreichenden Sitzungsaal und genügende Geschäftsräume

gewonnen werden kann. Falls diese Prüfung zu einem günstigen Ergebnis führt, wolle Großherzogliche Staatsregierung dem nächsten ordentlichen Landtage eine Vorlage, betreffend Umbau des Landtagsgebäudes, zugehen lassen.

Schulze.

Unterstützt:

Roggemann. Schröder. zur Horst. Feldhus. Wallrichs.

Begründung:

Die Geschäftsräume des Landtages genügen nicht mehr den bescheidensten Ansprüchen. Eine ausreichende Anzahl von Kommissionszimmern ist nicht vorhanden. Die Registratur muß zugleich als Durchgang benutzt werden, sodaß die Beamten dort nicht ungestört arbeiten können. Es ist keine Möglichkeit vorhanden, im Saale noch weitere Plätze für Abgeordnete unterzubringen, während demnächst eine größere Anzahl von Mitgliedern zu erwarten ist. Nach zwei- bis dreistündiger Sitzung ist die Luft im Saale ge-

radezu gesundheitschädlich, sodaß sich allzu oft das Bestreben geltend macht, die Verhandlungen abzukürzen. Dieselben werden durch solchen Zustand ohne Frage ungünstig beeinflusst. Da der Neubau eines Landtagsgebäudes den Staatshaushalt zu sehr belasten würde und deshalb die Zustimmung des Landtages nicht finden wird, so muß versucht werden, durch einen Umbau angemessene Räume zu gewinnen.



Anlage 116.

Interpellation

an die Großherzogliche Staatsregierung über das Ergebnis der von der ersten Versammlung des 26. Landtages bei der Großherzoglichen Staatsregierung beantragten Prüfung der Petition der Vertreter der Butjadinger Sielacht, betreffend die Verschlammung der Siele an der Nordküste Butjadingens.

Zu welchem Ergebnisse hat die von der Großherzoglichen Staatsregierung auf Grund des Antrages des Vorstandes der Butjadinger Sielacht vom 5./8. Januar 1898 angeordnete technische Prüfung der Ursachen der Verschlammung der Siele an der Nordküste Butjadingens und der Frage der Landfestmachung eines Theiles von Langlütjensand bisher geführt?

Tanzen.

Unterstützt von:

Wenke. Wilken. Suchting. Schröder. Großs. Lübben.

Anlage 117.

Interpellation.

Beabsichtigt die Staatsregierung eine den Anforderungen der Gegenwart entsprechende Umgestaltung der Lehrerseminare?

Schröder.

Feldhus. Wallrichs. Hanken. zur Horst. Gerdes.

Anlage 118.

Protokoll

über die Eröffnung des durch Verordnung vom 6. Februar 1899 außerordentlich berufenen 26. Landtags.

Geschehen zu Oldenburg im Landtagsgebäude am Dienstag den 28. Februar 1899, Vormittags 11 $\frac{1}{2}$ Uhr.

Nachdem durch Verordnung vom 6. Februar 1899 der Landtag des Großherzogthums auf den 28. Februar 1899 außerordentlich berufen worden war, begaben sich heute Seine Excellenz der Herr Staatsminister Janßen und der unterzeichnete Amtsassessor zur Eröffnung des Landtags in die Versammlung der in beschlußfähiger Anzahl erschienenen Abgeordneten.

Von seiner Excellenz dem Herrn Staatsminister Janßen wurde dort die hierneben angeschlossene Eröffnungsrede*) verlesen.

Zur Beglaubigung.

Münzebrock.

Vorstehende Abschrift wird beglaubigt.

Oldenburg, den 28. Februar 1899.

Sekretariat des Staatsministeriums.

(L. S.)

Münzebrock.

*) Siehe Anlage A der ersten ordentlichen Sitzung.



Anlage 119.

Schreiben

des Landtags an das Großherzogliche Staatsministerium.

An das Großherzogliche Staatsministerium.

Hoher Staatsregierung verfehlt der Landtag nicht, unter Bezugnahme auf § 11 der Geschäftsordnung ergebnis mitzutheilen, daß in der heutigen Sitzung die Abgeordneten Groß zum Präsidenten, Schulze zum Vizepräsidenten und Burlage, Hollmann und Wahlstedt zu Schriftführern des Landtags gewählt sind.

Oldenburg, den 28. Februar 1899.

Der Präsident.	Der Schriftführer.
Groß.	Wahlstedt.

An das Großherzogliche Staatsministerium.

Der Großherzoglichen Staatsregierung beehrt der Landtag sich ergebnis mitzutheilen, daß er, nachdem in heutiger Sitzung die Prüfung der Wahl des Hufners Horstmann zu Gniffau stattgefunden, die Wahl desselben zum Abgeordneten für gültig erklärt hat.

Die Wahllisten sind der Großherzoglichen Ministerial-Registratur gemäß § 7 der Geschäftsordnung des Landtags heute zurückgesandt.

Oldenburg, den 28. Februar 1899.

Der Präsident.	Der Schriftführer.
Groß.	Wahlstedt.

An das Großherzogliche Staatsministerium.

Der Großherzoglichen Staatsregierung beehrt der Landtag sich gemäß § 28 der Geschäftsordnung ergebnis mitzutheilen, daß zur Begutachtung der Vorlagen der Großherzoglichen Staatsregierung und der eingegangenen Petitionen die auf der Anlage verzeichneten Ausschüsse gewählt sind.

Oldenburg, den 28. Februar 1899.

Der Präsident.	Der Schriftführer.
Groß.	Wahlstedt.

Anlage.

Verwaltungs-Ausschuß, für die Vorlagen Nr. 1, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 19, 26: Dohm, Gerdes, Hanken, zur Horst, Huchting, Wahlstedt, Plagge (Vorsitzender), Tanzen, Weibel, Wilken;

Petitions-Ausschuß: Ahlhorn, zur Horst, Hollmann, Huchting (Vorsitzender), Kühling, Maas, Roter, Schütz, Horstmann;

Anlagen. XXVI. Landtag. 3. Versammlung.

Finanz-Ausschuß, für die Vorlagen Nr. 20, 23, 25, 29, 30: Feldhus, Gramberg, Jungbluth, Jürgens (Vorsitzender), Horstmann, Meyer, Quatmann, Schröder, Wente;

Eisenbahn-Ausschuß, für die Vorlagen Nr. 18, 24, 27, 28: Hoyer, Lübben, Möhlmann, Roggemann (Vorsitzender), Roter, Schulte, Schulze, Thorade, Wallrichs;

Justiz-Ausschuß, für die Vorlagen Nr. 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 21, 22: Ahlhorn, Maas, Alfs, Wild, Burlage, Jürgens, Hollmann, Roggemann (Vorsitzender), Kühling, Schröder.

Anlage Nr. 1.

An das Großherzogliche Staatsministerium.

Hier.

Dem mit geehrtem Schreiben Großherzoglicher Staatsregierung vom 18. Januar d. J. vorgelegten Entwurfe eines Gesetzes, betreffend eine Gesindeordnung für das Großherzogthum, ertheilt der Landtag mit folgenden Aenderungen seine verfassungsmäßige Zustimmung:

1. Im § 4 Absatz 2 ist der letzte Satz, welcher lautet: „Ausgenommen sind jedoch die Ermächtigung ertheilt hat“ zu streichen.
2. Im § 7 Absatz 2 sind die Worte „einer Woche“ durch die Worte „vierzehn Tagen“ zu ersetzen.
3. Im § 8 Zeile 4 ist das Wort „hatte“ durch das Wort „hat“ und in Zeile 5 ebenfalls das Wort „hatte“ durch das Wort „hat“ zu ersetzen. Zwischen den beiden letzten Worten des § 8 „will“ und „ausgefertigt“ ist das Wort „unentgeltlich“ einzufügen.
4. Dem § 12 ist als Nachsatz anzufügen: „Dasselbe gilt bei Erneuerung des Vertrages.“
5. Im § 16 Zeile 5 ist der „2. Januar“ durch „27. Dezember“ zu ersetzen.
6. Im § 18 Absatz 2 Zeile 1 ist „24 Stunden“ durch „2 Tage“ zu ersetzen.
7. Im § 19 Absatz 2 Zeile 1 ist die Zahl „3“ durch die Zahl „4“ zu ersetzen.
8. Im § 20 Absatz 2 Zeile 5 ist das Wort „er“ durch die Worte „der Diensthote“ zu ersetzen.
9. § 24 Absatz 1 hat folgende Fassung zu erhalten: „Wird ein Militärpflichtiger, der sich als Diensthote vermietet hat, zum Militär ausgehoben, so erlischt der Dienstvertrag.“

Im § 24 Absatz 4 sind die Worte „aber nicht auf Kostgeld“ durch die Worte „jedoch nicht für

12

- eine längere Zeit als 14 Tage; ein Anspruch auf Kostgeld steht ihm nicht zu" zu ersetzen.
10. Im § 25 Zeile 4 sind zwischen den Worten „anderen“ und „tauglichen“ die Worte „nach dem billigen Ermessen der Herrschaft“ einzuschalten.
 11. Im § 29 Absatz 2 ist das Wort „Kalendervierteljahres“ durch das Wort „Vierteljahres“ zu ersetzen.
 12. Im § 41 sind die Worte „zum sittlichen“ durch die Worte „zu sittlichem“ zu ersetzen.
 - 13 a. Im § 47 Absatz 1 Zeile 2 ist das Wort „halbjährlich“ durch das Wort „jährlich“ zu ersetzen.
 - b. § 47 Absatz 1 hat folgende Fassung zu erhalten: „Der Dienstbote hat nach beendeter halbjährlicher Dienstzeit jedoch Anspruch auf die Auszahlung von einem Drittel des jährlichen Lohnes als Vorschuß.“
 - c. Im § 47 Absatz 2 Zeile 1 sind die Worte „Im Fürstenthum Lübeck“ durch die Worte „In den Fürstenthümern Lübeck und Birkenfeld“ zu ersetzen.
 14. § 49 ist zu streichen.
 15. Im § 50 Zeile 10 ist hinter den Worten „gewährt werden“ statt des Kommas ein Punkt zu setzen und das Anfangswort „die“ durch „Die“ zu ersetzen.
 16. Die Ueberschrift des Abschnitts V hat folgende Fassung zu erhalten: „Vorschriften über die Beendigung des angetretenen Dienstverhältnisses.“
 17. § 56 hat folgende Fassung zu erhalten: „Die Dauer der Dienstzeit hängt von der getroffenen Vereinbarung ab. Ist die Dauer bestimmt, so endigt das Dienstverhältniß mit dem Ablaufe der Zeit, für die es eingegangen ist, ohne daß es einer Kündigung bedarf. Ist die Dauer nicht bestimmt, so gilt der Vertrag als auf unbestimmte Zeit geschlossen, und kann das Dienstverhältniß, nachdem es angetreten ist, drei Monate vor jeder Wechselzeit gekündigt werden.“
 18. § 57 ist zu streichen.
 19. Im § 60 Absatz 4 letzte Zeile sind die Worte „aber nicht auf Kostgeld“ durch die Worte „jedoch nicht für eine längere Zeit als 14 Tage; ein Anspruch auf Kostgeld steht ihm nicht zu“ zu ersetzen.
 20. Im § 61 sind zwischen den Worten „anderen“ und „tauglichen“ die Worte „nach dem billigen Ermessen der Herrschaft“ einzufügen.
 21. Im § 66 ist als Ziffer 7 einzuschalten: „wenn er das Nebengesinde zu Ungehorsam oder Widerspenstigkeit gegen die Herrschaft zu verleiten sucht.“
Im Absatz 4 des § 66 Zeilen 4—7 sind die Worte „so ist er nicht nur . . . weitergehenden Schadens verpflichtet“ durch die Worte „so ist er zum Ersatz des durch die Aufhebung des Dienstverhältnisses entstehenden Schadens verpflichtet“ zu ersetzen.
 22. Im § 69 Ziffer 2 sind die Worte „in grober Weise“ zu streichen.
Ziffer 4 des § 69 ist zu streichen und durch die folgende Ziffer 4 zu ersetzen: „wenn die Herrschaft mit der Zahlung des Lohnes,

vorheriger Aufforderung ungeachtet, länger als 14 Tage im Rückstande ist.“

Als Ziffer 5 ist daselbst neu einzufügen:

„wenn die Herrschaft die Kost nicht in hinreichender Menge oder in gesunden Speisen verabreicht und diesen Verpflichtungen auch dann nicht nachkommt, nachdem sie im Herzogthum Oldenburg vom Amte und in den Städten I. Klasse vom Stadtmagistrate, im Fürstenthum Lübeck von der Regierung und in der Stadt Eutin vom Stadtmagistrate, im Fürstenthum Birkenfeld vom Bürgermeister auf Ansuchen des Dienstboten an die Erfüllung ihrer Pflicht erinnert ist.“

23. Im § 70 Absatz 2 hat der Satz: „Macht sie von diesem . . . weitergehenden Schadens verpflichtet“ folgende Fassung zu erhalten:

„Macht sie von diesem Rechte Gebrauch, so ist der Dienstbote zum Ersatz des durch die Aufhebung des Dienstverhältnisses für die Herrschaft entstehenden Schadens verpflichtet.“

24. § 73 hat folgenden Zusatz als Absatz 2 zu erhalten:

„Hat die Herrschaft einem Dienstboten ein Zeugniß ertheilt, in welchem sie der Wahrheit zuwider eine Thatsache behauptet, die geeignet ist, Nachteile für den Erwerb oder das Fortkommen des Dienstboten herbeizuführen, so hat sie dem Dienstboten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen, wenn sie die Unwahrheit kannte oder kennen mußte.“

25. § 74 hat folgende Fassung zu erhalten:

„In allen Fällen, in denen die Herrschaft verpflichtet ist, dem Dienstboten Kostgeld zu bezahlen, beträgt dasselbe 75 Pfennig täglich.“

26. Im § 76 letzte Zeile sind zwischen den Worten „Theilen“ und „bekannt“ die Worte „unter Hinweisung auf die Vorschriften im § 75“ einzufügen.

27. Im § 77 dritte Zeile sind zwischen den Worten „Rechtsweg“ und „angefochten“ die Worte „innerhalb einer Nothfrist von 2 Wochen vom Tage der Bekanntmachung der Entscheidung an“ einzufügen.

28. Der Ziffer 5 des § 80 sind die Worte „oder das Nebengesinde zu Ungehorsam oder Widerspenstigkeit gegen die Herrschaft zu verleiten sucht“ anzuhängen.

29. Die Staatsregierung wird ermächtigt, die Fassung der Paragraphen und die Verweisungen entsprechend zu ändern.

Oldenburg, den 7. April 1899.

Der Präsident.
Groß.

Der Schriftführer.
Hollmann.

Anlage Nr. 2.

An das Großherzogliche Staatsministerium

Hier.

Der Großherzoglichen Staatsregierung beehrt der Landtag sich auf das Schreiben vom 21. Dezember v. J.,

betreffend den Entwurf eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs und des Handelsgesetzbuchs, ergebenst zu erwidern, daß er diesem Entwurfe mit folgenden Aenderungen seine verfassungsmäßige Zustimmung ertheilt:

1. Im § 2 Ziffer 2 ist hinter „Deichbände“ einzuschalten: „und der Sielachten.“
2. Im Absatz 2 des § 13 ist das Wort „genügend“ durch „erforderlich“ zu ersetzen.
3. Im § 15 ist die Anmerkung *) zu streichen.
4. Den §§ 18 und 19 ist folgende Fassung zu geben:

§ 18.

Für die Entgegennahme und die öffentliche Beglaubigung der im § 1577 Absatz 2, 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Erklärungen über den Namen einer geschiedenen Frau ist, wenn die geschiedene Ehe vor einem Standesbeamten des Herzogthums Oldenburg geschlossen war, dieser zuständig. Andernfalls ist für die Entgegennahme das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirke der Erklärende seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Das Amtsgericht soll die Erklärung dem Standesbeamten, vor welchem die Ehe geschlossen war, mittheilen.

Die Erklärung ist am Rande der über die Eheschließung bewirkten Eintragung zu vermerken.

§ 19.

Für die Entgegennahme und die öffentliche Beglaubigung der Erklärung, durch welche der Ehemann der Mutter eines unehelichen Kindes diesem seinen Namen ertheilt, ist, wenn die Geburt des Kindes im Geburtsregister eines Standesbeamten des Herzogthums Oldenburg eingetragen ist, dieser Standesbeamte zuständig. Andernfalls ist für die Entgegennahme das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirke der Ehemann seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Erfolgt die Erklärung bei der Eheschließung vor einem Standesbeamten des Herzogthums Oldenburg, so ist dieser Standesbeamte zuständig.

Der nach Absatz 1 zuständige Standesbeamte ist auch für die Entgegennahme und die öffentliche Beglaubigung der nach § 1706 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erforderlichen Einwilligungserklärungen des Kindes und der Mutter zuständig.

Erfolgt die Erklärung über die Ertheilung des Namens nicht gegenüber dem Standesbeamten, in dessen Geburtsregister der Geburtsfall eingetragen ist, so soll die zuständige Behörde sie diesem Standesbeamten mittheilen.

Die Erklärung ist am Rande der über den Geburtsfall bewirkten Eintragung zu vermerken.

5. Dem § 22 ist als 2. Absatz Folgendes hinzuzusetzen: „Durch Verordnung kann zu Ziffer 2 für einzelne Bezirke eine höhere, jedoch den dreißigfachen

Katastralreinertrag nicht übersteigende Beleihungsgrenze bestimmt werden.“

6. Im § 22 Ziffer 1 ist statt „Grundstücken“ „Gebäude“ zu setzen.
7. Der § 27 ist zu streichen.
8. Ziffer 2 des § 28 ist folgende Fassung zu geben: „Wenn der Minderjährige vor Vollendung des zwölften Lebensjahres eine strafbare Handlung begangen hat, und die Zwangserziehung mit Rücksicht auf die Beschaffenheit der strafbaren Handlung, auf die Persönlichkeit der Eltern oder sonstigen Erzieher des Minderjährigen und auf dessen übrigen Lebensverhältnisse zur Verhütung weiterer sittlicher Verwahrlosung erforderlich ist.“
9. Dem § 30 ist als 2. und 3. Absatz hinzuzufügen: „Die Unterbringung soll in der Regel zunächst in einer geeigneten Familie erfolgen.“
„Als geeignet zur Zwangserziehung sind nur solche Familien anzusehen, welche
 1. sich eines guten Rufes zu erfreuen haben,
 2. dem religiösen Bekenntnisse der ihnen anzuvertrauenden Minderjährigen angehören,
 3. bereit sind, den aufgenommenen Minderjährigen in den Familienkreis eintreten zu lassen,
 4. in geordneten Vermögensverhältnissen leben.“
10. Im § 34 sind die Worte „Diese kann“ u. s. w. bis „Verwaltungswege“ zu streichen.
11. Im § 37 ist im 2. Absätze unter Nr. 2 statt „Wohnsitz“ zu setzen „Amtsitz.“
12. In demselben Absätze sind in der Nr. 3 in der 2. Zeile hinter dem Worte „Gemeinde“ folgende Worte einzufügen:
„oder vor einer auf Grund des § 36 bestellten Person.“
13. An den 2. Absatz des § 37 ist folgender neuer Absatz anzufügen:
„Der Erblasser kann jederzeit die Verwahrung bei einem anderen Gerichte verlangen.“
14. Im letzten Absatz des § 37 werden hinter den Worten „Absatz 2 Nr. 1 und 2“ die Worte eingeschoben: „und des Absatzes 3.“
15. Im § 44 ist in Artikel 80 § 1 als 2. Absatz einzuschalten:
„Mehrere Gemeinden können sich zur gemeinsamen Einrichtung einer Krankenkasse vereinigen.“
16. Im § 2 desselben Artikels sind hinter den Worten „von der desfalligen Berechtigung“ einzuschalten die Worte: „innerhalb einer vom Amtsvorstande festzusetzenden Frist von mindestens einem Jahre.“
17. Die Eingangsworte des § 51 erhalten folgende Fassung:
„Die nachstehend bezeichneten landesgesetzlichen Vorschriften werden, auch soweit sie nicht in Folge Reichsgesetzes außer Kraft treten, unbeschadet der Uebergangsvorschriften des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch, aufgehoben.“
18. Die Staatsregierung wird mit Rücksicht auf die Streichung des § 27 des Entwurfs ermächtigt, die



Zählung der Paragraphen und die Verweisungen entsprechend zu ändern.

Oldenburg, den 7. April 1899.

Der Präsident. Der Schriftführer.
Groß. Hollmann.

Anlage Nr. 3.

An das Großherzogliche Staatsministerium
Hier.

Der Großherzoglichen Staatsregierung beehrt der Landtag sich auf das Schreiben vom 21. Dezember 1898, betreffend den Entwurf eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg zur Ausführung der Civilprozeßordnung und des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung, ergebenst zu erwidern, daß er diesem Entwurfe seine verfassungsmäßige Zustimmung mit folgenden Aenderungen erteilt:

Hinter dem § 19 ist folgende Bestimmung als § 20 einzufügen:

Bei der Zwangsversteigerung kann für ein Gebot einer Gemeinde des Herzogthums Oldenburg Sicherheitsleistung nicht verlangt werden.

Die §§ 20 bis 26 des Entwurfs werden als §§ 21 bis 27 gezählt.

Oldenburg, den 23. März 1899.

Der Präsident. Der Schriftführer.
Groß. Hollmann.

Anlage Nr. 4.

An das Großherzogliche Staatsministerium
Hier.

Der Großherzoglichen Staatsregierung beehrt der Landtag sich auf das Schreiben vom 21. Dezember v. J., betreffend den Entwurf eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg zur Ausführung der Grundbuchordnung vom 24. März 1897 ergebenst zu erwidern, daß er diesem Entwurfe seine verfassungsmäßige Zustimmung mit der Aenderung erteilt, daß im § 1 desselben das Wort „liegenden“ durch „belegenen“ ersetzt wird.

Oldenburg, den 23. März 1899.

Der Präsident. Der Schriftführer.
Groß. Hollmann.

Anlage Nr. 5.

An das Großherzogliche Staatsministerium
Hier.

Der Großherzoglichen Staatsregierung beehrt der Landtag sich auf das Schreiben vom 9. Februar d. J., betreffend den Entwurf eines Gesetzes für das Fürstenthum Lübeck zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs ergebenst zu erwidern, daß er diesem Entwurfe mit

folgenden Aenderungen seine verfassungsmäßige Zustimmung erteilt:

1. In der Nr. 2 des § 2 ist statt „u. s. w.“ „Fonds und milden Stiftungen“ zu setzen.

2. Im § 13 Absatz 2 ist das Wort „genügend“ durch „erforderlich“ zu ersetzen.

3. § 20 wird, wie folgt, abgeändert:

a) Die Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. bei Gebäuden in der Stadt Cutin in guter Lage die Hälfte der Summe, zu der sie gegen Feuergefahr versichert sind, bei anderen städtischen Gebäuden zwei Fünftheile dieser Summe.“

b) Zwischen Absatz 1 und Absatz 2 wird folgender neuer Absatz eingeschoben:

„Durch Verordnung kann zu Nr. 2 für einzelne Bezirke eine höhere, jedoch den dreißigfachen Katastralreinertrag nicht übersteigende Beleihungsgrenze bestimmt werden.“

4. § 25 wird gestrichen.

5. § 26 wird, wie folgt, abgeändert:

Die Nr. 2 des § 26 erhält folgende Fassung:

„2. wenn der Minderjährige vor Vollendung des zwölften Lebensjahres eine strafbare Handlung begangen hat, und die Zwangserziehung mit Rücksicht auf die Beschaffenheit der strafbaren Handlung, auf die Persönlichkeit der Eltern oder sonstigen Erzieher des Minderjährigen und auf dessen übrigen Lebensverhältnisse zur Verhütung weiterer sittlicher Verwahrlosung erforderlich ist.“

6. Der § 28 erhält folgende Zusätze als Absätze 2 und 3:

Die Unterbringung soll in der Regel zunächst in einer geeigneten Familie erfolgen. Als geeignet zur Zwangserziehung sind nur solche Familien anzusehen, welche

1. sich eines guten Rufes zu erfreuen haben,
2. dem religiösen Bekenntnisse der ihnen anzuvertrauenden Minderjährigen angehören,
3. bereit sind, den aufgenommenen Minderjährigen in den Familienkreis eintreten zu lassen,
4. in geordneten Vermögensverhältnissen leben.

7. Im § 31 werden der zweite und dritte Satz des Absatzes 1 gestrichen.

8. § 34 ist mit folgender Aenderung bezw. folgendem Zusätze angenommen:

Im zweiten Absätze ist unter Nr. 2 statt „Wohnsitz“ zu setzen „Amtsitz.“

In demselben Absätze sind unter Nr. 3 in der zweiten Zeile hinter dem Worte „Gemeinde“ folgende Worte einzufügen:

„oder vor einer auf Grund des § 33 bestellten Person.“

9. Im § 38 sind für die Worte „für den Landesarmenfonds“ die Worte „für die Kasse des Landesarmenverbandes“ und an die Stelle des Wortes „Kommission“ das Wort „Regierung“ zu setzen.

10. Zwischen Absatz 1 und 2 des Artikels 86 im § 41 ist folgender Absatz einzufügen:

„Mehrere Gemeinden können sich zur gemeinsamen Einrichtung einer Krankenkasse vereinigen.“

11. Die Eingangsworte des § 45 erhalten folgende Fassung:

„Die nachstehend bezeichneten landesgesetzlichen Vorschriften werden, auch soweit sie nicht in Folge Reichsgesetzes außer Kraft treten, unbeschadet der Uebergangsvorschriften des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch, aufgehoben.“

12. Die Staatsregierung wird ermächtigt, die Fassung der Paragraphen und die Verweisungen entsprechend zu ändern und dabei die Ueberschrift des § 47 zu berichtigen.

Oldenburg, den 7. April 1899.

Der Präsident. Der Schriftführer.
Groß. Hollmann.

Anlage Nr. 6.

An das Großherzogliche Staatsministerium
Hier.

Der Großherzoglichen Staatsregierung beehrt der Landtag sich auf das Schreiben vom 8. Februar d. J., betreffend den Entwurf eines Gesetzes für das Fürstenthum Lübeck zur Ausführung der Civilprozeßordnung und des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung, ergebenst zu erwidern, daß er diesem Entwurf seine verfassungsmäßige Zustimmung mit folgenden Aenderungen erteilt:

Hinter dem § 19 ist folgende Bestimmung als § 20 einzufügen:

„Bei der Zwangsversteigerung kann für ein Gebot einer Gemeinde des Fürstenthums Lübeck Sicherheitsleistung nicht verlangt werden.“

Die §§ 20—26 des Entwurfs werden als §§ 21 bis 27 gezählt.

Die Staatsregierung wird ermächtigt, in den § 21 des Entwurfs das Datum des Enteignungsgesetzes einzufügen, die Anmerkung *) fällt weg.

Oldenburg, den 23. März 1899.

Der Präsident. Der Schriftführer.
Groß. Hollmann.

Anlage Nr. 7.

An das Großherzogliche Staatsministerium
Hier.

Der Großherzoglichen Staatsregierung beehrt der Landtag sich auf das Schreiben vom 8. Februar d. J., betreffend den Entwurf eines Gesetzes für das Fürstenthum Lübeck zur Ausführung der Grundbuchordnung vom 24. März 1897, ergebenst zu erwidern, daß er diesem Entwurfe seine verfassungsmäßige Zustimmung mit der Aenderung erteilt,

daß im § 1 desselben das Wort „liegenden“ durch „belegenen“ ersetzt wird.

Oldenburg, den 23. März 1899.

Der Präsident. Der Schriftführer.
Groß. Hollmann.

Anlage Nr. 8.

An das Großherzogliche Staatsministerium
Hier.

Der Großherzoglichen Staatsregierung beehrt der Landtag sich auf das Schreiben vom 11. Februar d. J., betreffend den Entwurf eines Gesetzes für das Fürstenthum Birkenfeld zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs, ergebenst zu erwidern, daß er diesem Gesetzentwurfe mit folgenden Aenderungen seine verfassungsmäßige Zustimmung erteilt:

1. § 24 hat zu lauten, wie in der Seite 1—2 der Vorlage angegebenen Fassung.

2. Im § 41 Absatz 2 ist das Wort „genügend“ durch „erforderlich“ zu ersetzen.

3. Im § 44 ist mit den Worten „nach Maßgabe der §§ 45 bis 53 Anwendung“ eine neue Zeile zu beginnen.

4. Folgende Bestimmung wird als § 48 a eingefügt:
„Das zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestehende Recht der Frau auf Eintragung einer Hypothek nach Maßgabe des Gesetzes vom 23. März 1891, betreffend Sicherstellung des gesetzlich in die Verwaltung des Ehemannes gekommenen oder als Heirathsgut eingebrachten Vermögens der Ehefrau bleibt unberührt. Die Hypothek ist als Sicherungshypothek einzutragen.“

5. § 54 erhält folgenden Zusatz als 2. Absatz:
„Die Vorschrift des § 48 a findet entsprechende Anwendung.“

6. Im Absatz 2 des § 55 ist an entsprechender Stelle „§ 48 a“ einzufügen.

7. Folgende Bestimmung ist als § 58 a einzufügen:
„Soweit nach diesem Gesetze für den Güterstand die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs maßgebend sind, finden auch die für den Güterstand geltenden Vorschriften der Gesetze, betreffend Aenderungen der Civilprozeßordnung vom 17. Mai 1898 und betreffend Aenderungen der Konkursordnung vom 17. Mai 1898, Anwendung.“

8. Folgende Bestimmung ist als § 59 a einzufügen:
„Auf die am 1. Januar 1900 im Fürstenthume bestehenden Ehen, für die bis dahin das gesetzliche Güterrecht des Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg vom 24. April 1873, oder für das Fürstenthum Lübeck vom 10. Januar 1879, betreffend das eheliche Güterrecht, maßgebend war, finden vom 1. Januar 1900 an die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über das

eheliche Güterrecht Anwendung. Vertragsmäßige Rechte der Ehegatten bleiben dem bisherigen Gesetze gemäß in Gültigkeit. Für die am 1. Januar 1900 im Fürstenthum bestehenden Ehen, deren Güterstand sich kraft Gesetzes oder Ehevertrages nach einem in einem anderen Bundesstaate geltenden, durch die §§ 44—59 nicht geregelten Güterrechte bestimmt, gilt, wenn nach den Gesetzen des anderen Bundesstaates an die Stelle des bisherigen Güterrechts ein im Bürgerlichen Gesetzbuch geregelter Güterstand tritt, dieser Güterstand nach Maßgabe der Gesetze des anderen Bundesstaates."

9. Der § 69 wird gestrichen.
10. Die Nr. 2 des § 70 erhält folgende Fassung:
 „2. wenn der Minderjährige vor Vollendung des zwölften Lebensjahres eine strafbare Handlung begangen hat und die Zwangserziehung mit Rücksicht auf die Beschaffenheit der strafbaren Handlung, auf die Persönlichkeit der Eltern oder sonstigen Erzieher des Minderjährigen und auf dessen übrigen Lebensverhältnisse zur Verhütung weiterer sittlicher Verwahrlosung erforderlich ist.“
11. Der § 72 erhält folgende Zusätze als Absätze 2 und 3:
 „Die Unterbringung soll in der Regel zunächst in einer geeigneten Familie erfolgen.
 Als geeignet zur Zwangserziehung sind nur solche Familien anzusehen, welche
1. sich eines guten Rufes zu erfreuen haben,
 2. dem religiösen Bekenntnisse der ihnen anzuvertrauenden Minderjährigen angehören,
 3. bereit sind, den aufgenommenen Minderjährigen in den Familienkreis eintreten zu lassen,
 4. in geordneten Vermögensverhältnissen leben.
12. Im § 75 werden der zweite und dritte Satz des Absatzes 1 gestrichen.
13. § 78 ist mit folgender Aenderung bezw. folgendem Zusätze angenommen:
 a. Im zweiten Absätze ist unter Nr. 2 statt „Wohnsitz“ zu setzen „Amtsitz“.
 b. In demselben Absätze sind unter Nr. 3 in der zweiten Zeile hinter dem Worte „Gemeinde“ folgende Worte einzufügen:
 „oder vor einer auf Grund des § 77 bestellten Person.“
14. In Nr. 5 bis 16 des § 88 ist statt „Gesetzsammlung“ „Gesetzblatt“ zu setzen, und in der Nr. 6 daselbst ist die Seitenzahl „55“ in „655“ zu berichtigen.
15. Die Staatsregierung wird ermächtigt, die Zählung der Paragraphen und die Verweisungen entsprechend zu ändern.

Oldenburg, den 7. April 1889.

Der Präsident. Der Schriftführer.
 Groß. Hollmann.

Anlage Nr. 9.

An das Großherzogliche Staatsministerium
 Hier.

Der Großherzoglichen Staatsregierung beehrt der Landtag sich auf das Schreiben vom 6. Februar d. J., betreffend den Entwurf eines Gesetzes für das Fürstenthum Birkenfeld zur Ausführung der Civilprozessordnung und des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung ergebenst zu erwidern, daß er diesem Entwurfe seine verfassungsmäßige Zustimmung mit der Aenderung ertheilt:

Hinter dem § 19 ist folgende Bestimmung als § 20 einzufügen:

Bei der Zwangsversteigerung kann für ein Gebot einer Gemeinde des Fürstenthums Birkenfeld Sicherheitsleistung nicht verlangt werden.

Die §§ 20 bis 33 des Entwurfs werden als §§ 21 bis 34 gezählt.

Oldenburg, den 23. März 1899.

Der Präsident. Der Schriftführer.
 Groß. Hollmann.

Anlage Nr. 10.

An das Großherzogliche Staatsministerium
 Hier.

Der Großherzoglichen Staatsregierung beehrt der Landtag sich auf das Schreiben vom 6. Februar d. J., betreffend den Entwurf eines Gesetzes für das Fürstenthum Birkenfeld zur Ausführung der Grundbuchordnung vom 24. März 1897, ergebenst zu erwidern, daß er diesem Entwurfe seine verfassungsmäßige Zustimmung mit der Aenderung ertheilt, daß im § 12 desselben dreimal das Wort „Gesetzsammlung“ durch „Gesetzblatt“ ersetzt wird.

Oldenburg, den 23. März 1899.

Der Präsident. Der Schriftführer.
 Groß. Hollmann.

Anlage Nr. 11.

An das Großherzogliche Staatsministerium
 Hier.

Dem mit geehrtem Schreiben Großherzoglicher Staatsregierung vom 9. Februar d. J. vorgelegten Entwurfe eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betreffend das Grunderbrecht, ertheilt der Landtag mit folgenden Aenderungen seine verfassungsmäßige Zustimmung:

1. Im § 1 ist die Zahl „3“ durch die Zahl „1“ und die Zahl „30“ durch die Zahl „15“ zu ersetzen.
2. Im § 13 Absatz 2 Zeile 3 ist zwischen den Worten „Bewirthschaftung“ und „nachhaltig“ einzuschalten „unter Berücksichtigung ihrer Belegenheit.“
3. Dem § 13 ist folgender Absatz als fünfter Absatz hinzuzufügen:



„Bei Holzungen ist der Werth des nach forstwirtschaftlichen Grundsätzen schlagfähigen Holzes, soweit es nicht Zubehör des Haus- und Hofraumes und Gartens ist, dem Kapitalwerthe hinzuzurechnen, wird jedoch bei der Berechnung des Voraus nicht berücksichtigt.“

Oldenburg, den 7. April 1899.

Der Präsident. Der Schriftführer.
Groß. Hollmann.

Anlage Nr. 12.

An das Großherzogliche Staatsministerium
Hier.

Auf das geehrte Schreiben Großherzoglicher Staatsregierung vom 10. Februar d. J., betreffend den Entwurf eines Gesetzes für das Fürstenthum Lübeck, betreffend das Grunderbrecht, erwidert der Landtag ergebenst, daß er diesem Entwurfe mit folgenden Aenderungen seine verfassungsmäßige Zustimmung ertheilt:

1. Im § 11 unter b ist an die Stelle des Wortes „zwanzig“ das Wort „fünfundzwanzig“ zu setzen.
2. Im § 12 Absatz 2 sind zwischen den Worten „Bewirthschaftung“ und „nachhaltig“ die Worte „unter Berücksichtigung ihrer Belegenheit“ einzuschalten.
3. Die Großherzogliche Staatsregierung wird ermächtigt, im § 16 Absatz 3 das Datum des Enteignungsgesetzes für das Fürstenthum Lübeck einzusetzen.

Die Bemerkung *) fällt weg.

Oldenburg, den 7. April 1899.

Der Präsident. Der Schriftführer.
Groß. Hollmann.

Anlage Nr. 13.

An das Großherzogliche Staatsministerium
Hier.

Der Großherzoglichen Staatsregierung beehrt der Landtag sich auf das Schreiben vom 16. Januar d. J., betreffend den Entwurf eines Enteignungsgesetzes für das Fürstenthum Lübeck, ergebenst zu erwidern, daß er diesem Entwurfe seine Zustimmung mit der Aenderung ertheilt, daß im Artikel 24 § 3 die Worte „welche nach der Reihenfolge der Wahl für ausfallende Sachverständige einzutreten haben, zu streichen sind und an deren Stelle hinter „Ersatzmänner“ folgender Satz einzufügen ist:

„Die Reihenfolge, nach der die Ersatzmänner für ausfallende Sachverständige einzutreten haben, ist bei ihrer Wahl festzustellen.“

Oldenburg, den 16. März 1899.

Der Präsident. Der Schriftführer.
Groß. Hollmann.

Anlage Nr. 14.

An das Großherzogliche Staatsministerium
Hier.

Der Großherzoglichen Staatsregierung erwidert der Landtag auf das geehrte Schreiben vom 7. Januar d. J., betreffend den Entwurf eines Enteignungsgesetzes für das Fürstenthum Birkenfeld, ergebenst, daß er diesem Entwurfe seine Zustimmung mit folgenden Aenderungen ertheilt:

Im Artikel 4 Absatz 2 Zeile 2 ist hinter „von geringem Umfange“ einzuschalten „und Werth.“

Im Artikel 10 § 3 Zeile 5 ist das Wort „über“ in „über“ zu berichtigen.

Der dritte Absatz des Artikels 36 ist durch folgende Vorschrift zu ersetzen:

„Der Entschädigungsberechtigte sowie jeder dinglich Berechtigte kann die Eröffnung eines Vertheilungsverfahrens nach den für die Vertheilung des Erlöses im Falle der Zwangsversteigerung geltenden Vorschriften bei diesem Gerichte beantragen.“

Oldenburg, den 16. März 1899.

Der Präsident. Der Schriftführer.
Groß. Hollmann.

Anlage Nr. 15.

An das Großherzogliche Staatsministerium
Hier.

Auf das geehrte Schreiben Großherzoglicher Staatsregierung vom 14. Januar d. J., betreffend den Entwurf eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betreffend das nutzbare Eigenthum an Grundstücken, verfehlt der Landtag nicht, ergebenst zu erwidern, daß er diesem Entwurfe seine verfassungsmäßige Zustimmung ertheilt.

Oldenburg, den 4. April 1899.

Der Präsident. Der Schriftführer.
Groß. Hollmann.

Anlage Nr. 16.

An das Großherzogliche Staatsministerium
Hier.

Der Großherzoglichen Staatsregierung beehrt der Landtag sich auf das Schreiben vom 14. Januar d. J., betreffend den Entwurf eines Gesetzes für das Fürstenthum Lübeck, betreffend das nutzbare Eigenthum an Grundstücken, ergebenst zu erwidern, daß er diesem Entwurfe seine verfassungsmäßige Zustimmung ertheilt.

Oldenburg, den 4. April 1899.

Der Präsident. Der Schriftführer.
Groß. Hollmann.

Anlage Nr. 17 a.

An das Großherzogliche Staatsministerium
Hier.

Der Großherzoglichen Staatsregierung beehrt der Landtag sich auf das Schreiben vom 7. Januar d. J. betreffend den Entwurf eines Gesetzes für das Großherzogthum Oldenburg betreffend die Auslegung des Artikels 77 des revidirten Staatsgrundgesetzes ergebenst zu erwidern, daß er diesem Entwurfe seine Zustimmung ertheilt.

Oldenburg, den 16. März 1899.

Der Präsident. Der Schriftführer.
Groß. Hollmann.

Anlage Nr. 17 b.

An das Großherzogliche Staatsministerium
Hier.

Der Großherzoglichen Staatsregierung beehrt der Landtag sich ergebenst mitzutheilen, daß zu seinem Bedauern übersehen worden ist, den Bestimmungen der Ziffer 2 und 3 des Artikels 212 des revidirten Staatsgrundgesetzes bei den Verhandlungen über die Vorlage Nr. 17, betreffend die Auslegung des Artikels 77 des revidirten Staatsgrundgesetzes, nachzukommen; er zieht daher sein unterm 16 v. M. an die Großherzogliche Staatsregierung gerichtetes Schreiben, betreffend die Erledigung der genannten Gesetzesvorlage zurück und ersucht Großherzogliche Staatsregierung ergebenst, dem nächsten ordentlichen Landtage diesen Entwurf geneigtest wieder vorlegen zu wollen.

Oldenburg, den 4. April 1899.

Der Präsident. Der Schriftführer.
Groß. Hollmann.

Anlage Nr. 18.

An das Großherzogliche Staatsministerium
Hier.

Der Großherzoglichen Staatsregierung beehrt der Landtag sich auf das Schreiben vom 13. Januar d. J. ergebenst zu erwidern, daß er sich damit einverstanden erklärt, die in der Vorlage 18 genannten Ergänzungen zur Ausführung zu bringen und zu diesem Zwecke die veranschlagten Beträge von 3200 Mark zum Titel IV c und von 23 500 Mark zum Titel VII des Voranschlags der Ausgaben der Eisenbahnbetriebskasse pro 1897/99 nachträglich auf das Etatsjahr 1899 zur Verfügung zu stellen.

Oldenburg, den 16. März 1899.

Der Präsident. Der Schriftführer.
Groß. Hollmann.

Anlage Nr. 19.

An das Großherzogliche Staatsministerium
Hier.

Auf das geehrte Schreiben Großherzoglicher Staatsregierung vom 21. Januar d. J., betreffend den Entwurf eines Gesetzes für das Fürstenthum Lübeck, betreffend Aenderung des Gesetzes über das Unterrichts- und Erziehungswesen, erwidert der Landtag ergebenst, daß er diesem Entwurfe seine verfassungsmäßige Zustimmung ertheilt.

Oldenburg, den 23. März 1899.

Der Präsident. Der Schriftführer.
Groß. Hollmann.

Anlage Nr. 20.

An das Großherzogliche Staatsministerium
Hier.

Der Großherzoglichen Staatsregierung erwidert der Landtag auf das geehrte Schreiben vom 31. Januar d. J., betreffend den Verkauf von Staatsgut an die „Land- und Seelabelwerke Aktiengesellschaft“ zu Cöln-Nippes und die mit der gedachten Gesellschaft getroffene Vereinbarung wegen Lieferung eines täglichen Wasserquantums ergebenst, daß er dem genannten Verkaufe von Staatsgut seine Zustimmung ertheilt.

Wegen der Vereinbarung über Lieferung eines Wasserquantums auf unbegrenzte Zeit erklärt der Landtag sich unter der Bedingung einverstanden, daß nach Ablauf der ersten 15 Jahre die Vergütung für das gelieferte Wasser nicht unter den thatsächlichen Selbstkostenpreis sinken darf.

Oldenburg, den 16. März 1899.

Der Präsident. Der Schriftführer.
Groß. Hollmann.

Anlage Nr. 21.

An das Großherzogliche Staatsministerium
Hier.

In Erwiderung des geehrten Schreibens Großherzoglicher Staatsregierung vom 11. Februar d. J., betreffend den Entwurf eines Gesetzes für das Großherzogthum Oldenburg zur Ausführung des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, theilt der Landtag ergebenst mit, daß er diesem Entwurfe mit folgenden Aenderungen seine verfassungsmäßige Zustimmung ertheilt:

1. Der Absatz 1 des § 5 des Entwurfes ist als § 5 in folgender Fassung zu bezeichnen:

„Mit der Ertheilung von Bescheinigungen über Thatfachen oder Verhältnisse kann das Amtsgericht den Gerichtsschreiber beauftragen.“

2. Als § 5 a wird eingeschaltet:

„Für die Beurkundung des im § 313 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Vertrages sind bei Versteigerungen die Gerichtsschreiber bei

den Amtsgerichten zuständig, wenn sie von dem Amtsgerichte mit der Beurkundung beauftragt sind. Der Auftrag ist in jedem einzelnen Falle erforderlich.

Im Fürstenthum Birkenfeld kann der nach Absatz 1 zuständige Gerichtsschreiber auch die Erklärungen, welche der im § 29 der Grundbuchordnung vom 24. März 1897 vorgeschriebenen Form bedürfen, beurkunden."

3. Der Absatz 2 des § 5 des Entwurfs ist als § 5 b zu bezeichnen.
4. Im ersten Absätze des § 8 ist vor dem Worte „Anwendung“ das Wort „entsprechende“ einzuschalten.
5. Der zweite Satz im § 59 ist in folgender Fassung anzunehmen:
„Ist eine Anordnung ohne Anwendung unmittelbaren Zwanges nicht durchführbar, so kann nach vorgängiger Androhung unmittelbar Zwang angewendet werden.“
6. Im § 39 muß es statt §§ 39—46 richtiger §§ 40—47 heißen.
7. Die Staatsregierung wird ermächtigt, eine neue Zählung der Paragraphen nach den Beschlüssen der ersten Lesung vorzunehmen.

Oldenburg, den 7. April 1899.

Der Präsident. Der Schriftführer.
Groß. Hollmann.

Anlage Nr. 22.

An das Großherzogliche Staatsministerium
Hier.

Der Großherzoglichen Staatsregierung beehrt der Landtag sich auf das Schreiben vom 11. Februar d. J., betreffend den Entwurf eines Gesetzes für das Großherzogthum, betreffend das Notariat, ergebenst zu erwidern, daß er diesem Gesetzentwurfe seine verfassungsmäßige Zustimmung nicht erteilt.

Oldenburg, den 7. April 1899.

Der Präsident. Der Schriftführer.
Groß. Hollmann.

Anlage Nr. 23.

An das Großherzogliche Staatsministerium
Hier.

In Erwiderung des geehrten Schreibens vom 9. Februar d. J. beehrt der Landtag sich ergebenst mitzutheilen, daß er seine Genehmigung zum Verkaufe der zum ausgeschiedenen Krongute gehörigen Parzellen 14, 17, 18, 20 und 24 der Flur 5 der Stadtgemeinde Sever mit der Maßgabe erteilt, daß die Grundstücke in oder nach einem zweimaligen öffentlichen Ausrufe gegen solche Preise zu

Anlagen. XXVI. Landtag. 3. Versammlung.

veräußern sind, die eine erhöhte Einnahme für die Kron-
gutskasse in Aussicht stellen.

Oldenburg, den 16. März 1899.

Der Präsident. Der Schriftführer.
Groß. Hollmann.

Anlage Nr. 24.

An das Großherzogliche Staatsministerium
Hier.

In Erledigung des geehrten Schreibens Großherzoglicher Staatsregierung vom 14. Februar d. J., betreffend Signal- und Sicherungsanlagen, theilt der Landtag ergebenst mit, daß er seine Zustimmung zur Ausführung der zu Ziffer 1 und 2 der Vorlage gedachten Anlagen zu Lasten der Eisenbahnbetriebskasse für 1897/99 nachträglich erteilt und sich damit einverstanden erklärt, daß die Signal- und Sicherungsanlagen auf Bahnhof Ahlhorn unter Aufwendung von 15 940 *M* zu Lasten des Eisenbahnbaufonds schon 1899 zur Ausführung kommen.

Oldenburg, den 16. März 1899.

Der Präsident. Der Schriftführer.
Groß. Hollmann.

Anlage Nr. 25.

An das Großherzogliche Staatsministerium
Hier.

Der Großherzoglichen Staatsregierung erwidert der Landtag auf das geehrte Schreiben vom 14. Februar d. J. ergebenst, daß er zu § 150 des Voranschlags der Ausgaben der Landeskasse pro 1897/99 eine Summe von 20 000 *M* und zu § 151 daselbst eine Summe von 1600 *M* für das Jahr 1899 nachbewilligt.

Oldenburg, den 16. März 1899.

Der Präsident. Der Schriftführer.
Groß. Hollmann.

Anlage Nr. 26.

An das Großherzogliche Staatsministerium
Hier.

Auf das geehrte Schreiben vom 16. Februar d. J., betreffend den Entwurf eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg wegen Abänderung des Gesetzes vom 15. März 1870, betreffend die Gebühren in Verwaltungssachen, erwidert der Landtag ergebenst, daß er diesem Entwurfe seine Zustimmung erteilt.

Oldenburg, den 16. März 1899.

Der Präsident. Der Schriftführer.
Groß. Hollmann.

Anlage Nr. 27.

An das Großherzogliche Staatsministerium
Hier.

Der Großherzoglichen Staatsregierung beehrt der Landtag sich auf das Schreiben vom 16. Februar d. J., betreffend die bei der Errichtung einer Wasserstation nebst Zubehör am Stadländer-Butjadinger Süßwasserkanal bei Nordenham vorgekommene Ueberreichung, ergebenst zu erwidern, daß der Fehlbetrag von 1095 *M* 27 *S* zum Conto „Einrichtung der Wasserstation am Stadländer-Butjadinger Süßwasserkanal bei Nordenham“ aus den Mitteln des Eisenbahnbaufonds nachbewilligt wird

Oldenburg, den 16. März 1899.

Der Präsident. Der Schriftführer.
Gross. Hollmann.

Anlage Nr. 28.

An das Großherzogliche Staatsministerium
Hier.

Auf das geehrte Schreiben Großherzoglicher Staatsregierung vom 22. Februar d. J. erwidert der Landtag ergebenst, daß er die in der Vorlage 28 aufgeführten Ergänzungen, Erweiterungen und Verbesserungen von Bahnanlagen, sowie Vermehrungen von Betriebsmitteln bewilligt und die für die Ausführungen derselben erforderlichen Mittel zum Gesamtbetrage von

- a. 15 345 *M* auf Titel IV Position 136 I des Voranschlags der Ausgaben der Eisenbahnbetriebskasse,
- b. 119 650 *M* auf Titel VII desgleichen und
- c. 776 000 *M* auf den Eisenbahnbaufonds für das Jahr 1899 nachträglich zur Verfügung stellt.

Außer diesen Mitteln bewilligt der Landtag die Kosten für die Schließung der halboffenen Stirnseite der auf Bahnhof Schierbrok befindlichen Sommerwarte Halle im Betrage von 200 *M* auf Titel IV Position 136 I des Voranschlags der Ausgaben der Eisenbahnbetriebskasse und stellt diese Summe ebenfalls für das Jahr 1899 nachträglich zur Verfügung.

Oldenburg, den 17. März 1899.

Der Präsident. Der Schriftführer.
Gross. Hollmann.

Anlage Nr. 29.

An das Großherzogliche Staatsministerium
Hier.

Der Großherzoglichen Staatsregierung beehrt der Landtag sich auf das Schreiben vom 23. Februar d. J., betreffend die Bewilligung von Mitteln zur Herstellung von Standbefestigungen auf der Insel Wangeroog, ergebenst zu erwidern, daß er die Ausführung einer aus Backstein-Kollage hergestellten Dünenstutzmauer statt der projektirten

Beton-Mauer genehmigt und hierzu den Betrag von *M* 180 000 bewilligt.

Oldenburg, den 23. März 1899.

Der Präsident. Der Schriftführer.
Gross. Hollmann.

Anlage Nr. 30.

An das Großherzogliche Staatsministerium
Hier.

Auf das geehrte Schreiben vom 24. Februar 1899, betreffend den Verkauf des zum ausgeschiedenen Krongute gehörigen ehemaligen Tafelgutes Mansholt erwidert der Landtag ergebenst, daß er seine Genehmigung zu diesem Verkaufe mit der im genannten Schreiben enthaltenen Maßgabe ertheilt.

Oldenburg, den 16. März 1899.

Der Präsident. Der Schriftführer.
Gross. Hollmann.

Anlage Nr. 31.

An das Großherzogliche Staatsministerium
Hier.

Auf das geehrte Schreiben vom 1. März d. J., betreffend die Erneuerung der sogenannten „hohen Brücke“ in der Stadt Oldenburg, erwidert der Landtag ergebenst, daß er seine Genehmigung zu den in der Vorlage aufgeführten beiden ersten Anträgen ertheilt, dem dritten Antrage dagegen folgende Fassung giebt:

Der Landtag erklärt sich damit einverstanden, daß der Staatsregierung zugleich die Ermächtigung ertheilt wird, für den Fall, daß die Stadt Oldenburg sich verpflichtet, an der bezeichneten Stelle oder in der Strecke von der hohen Brücke bis zur Jordan-Spize eine Fahrbrücke nebst Trottoirs auf ihre Kosten herzustellen und künftig zu unterhalten, von dem unter Ziffer 1 bezeichneten Neubau abzusehen und der Stadt Oldenburg als Beitrag zu den Kosten, einschließlich der Entschädigung für die Last der künftigen Unterhaltung und Erneuerung der Brücke, eine Summe von 6 900 *M* aus der Landeskasse auszuführen, sowie der Stadt Oldenburg dasjenige Areal, welches zur Herstellung einer Verbindungsstraße zwischen der Brücke und der Poststraße, sowie zu einer entsprechenden Verbreiterung dieser letzteren erforderlich ist, aus den staatlichen Wallgründen unentgeltlich abzutreten.

Oldenburg, den 16. März 1899.

Der Präsident. Der Schriftführer.
Gross. Hollmann.

Anlage Nr. 32.

An das Großherzogliche Staatsministerium
Hier.

In Erledigung des geehrten Schreibens Großherzoglicher Staatsregierung vom 2. März d. J., betreffend Erhebungen bezüglich zu erzielender Ersparungen in den persönlichen Ausgaben der Titel I und II der Eisenbahnbetriebskasse, verfehlt der Landtag nicht, ergebenst zu erwidern, daß er diese Vorlage in der Voraussetzung, daß die Großherzogliche Staatsregierung über die in der Anlage in Aussicht gestellten weiteren Erhebungen dem Landtage demnächst Mittheilung machen wird, für erledigt erklärt.

Oldenburg, den 4. April 1899.

Der Präsident. Der Schriftführer.
Groß. Hollmann.

Anlage Nr. 33.

An das Großherzogliche Staatsministerium
Hier.

Auf das geehrte Schreiben Großherzoglicher Staatsregierung vom 2. März d. J., betreffend Erweiterungen auf der Station Bramsche, erwidert der Landtag ergebenst, daß er die in der Vorlage aufgeführten Erweiterungen genehmigt und die dafür erforderlichen Mittel zum Gesamt-

betrage von M 28 500 auf Titel VII des Voranschlags der Ausgaben der Eisenbahnbetriebskasse für das Jahr 1899 nachträglich zur Verfügung stellt.

Oldenburg, den 23. März 1899.

Der Präsident. Der Schriftführer.
Groß. Hollmann.

Anlage Nr. 34.

An das Großherzogliche Staatsministerium
Hier.

Der Großherzoglichen Staatsregierung beehrt der Landtag sich auf das Schreiben vom 3. März d. J., betreffend Anstellung eines Sachverständigen bei der Oldenburger Brandkasse mit der Gewährung der mit der Civilstaatsdiener-Eigenschaft verbundenen Rechte, ergebenst zu erwidern, daß der Landtag sich einverstanden erklärt, daß dem gemäß Artikel 18 § 1 des Brandkasse-Gesetzes anzustellenden Sachverständigen unter den in der Vorlage bezeichneten Modalitäten die Eigenschaft eines Civilstaatsdieners verliehen werden kann.

Oldenburg, den 4. April 1899.

Der Präsident. Der Schriftführer.
Groß. Hollmann.

Zu Veranlassung von Anträgen der Abgeordneten.

Anlage Nr. 1.

An das Großherzogliche Staatsministerium
Hier.

Großherzoglicher Staatsregierung beehrt der Landtag sich die ergebenste Mittheilung zu machen, daß in Folge drei selbständiger Anträge des Abgeordneten Lübben in der Sitzung vom 24. März d. J. folgender Beschluß gefaßt ist:

In Erwägung,

daß der Antrag des Abgeordneten Lübben, betreffend die Auslegung des Artikels 24 des Pferdezuchtgesetzes, durch das in dem über diese Anträge abgefaßten und der Großherzoglichen Staatsregierung bereits mitgetheilten Berichte des Verwaltungs-Ausschusses dargelegte Uebereinkommen seine Erledigung gefunden hat;

in Erwägung,

daß dem Antrage des Abgeordneten Lübben, betreffend die fortlaufende Nummerirung der Hengste, durch das getroffene Uebereinkommen soweit möglich entsprochen wird;

in Erwägung,

daß der Antrag des Abgeordneten Lübben, betreffend die Eintragung ungeführter Hengste auf

eigenem Folium, durch das getroffene Uebereinkommen hinfällig wird,

geht der Landtag über die drei selbständigen Anträge des Abgeordneten Lübben zur Tagesordnung über.

Oldenburg, den 7. April 1899.

Der Präsident. Der Schriftführer.
Groß. Hollmann.

Anlage Nr. 2.

An das Großherzogliche Staatsministerium
Hier.

Der Großherzoglichen Staatsregierung beehrt der Landtag sich anliegend einen Antrag des Abgeordneten Ahlhorn nebst Begründung, betreffend Anlegung einer Güterstation in Osterburg, mit dem Bemerkten ergebenst mitzutheilen, daß er beschlossen hat, den Antrag nebst Begründung als weiteres Material der Großherzoglichen Staatsregierung für die bevorstehende Prüfung zu überweisen.

Oldenburg, den 23. März 1899.

Der Präsident. Der Schriftführer.
Groß. Hollmann.

Anlage Nr. 3.

An das Großherzogliche Staatsministerium
Hier.

Der Großherzoglichen Staatsregierung beehrt der Landtag sich die anliegende Eingabe des Central-Vorstandes der Oldenburgischen Landwirtschafts-Gesellschaft, betreffend Fleischbeschau, mit dem Bemerkten ergebenst mitzutheilen, daß der Landtag beschlossen hat, die Großherzogliche Staatsregierung zu ersuchen, auf eine ganz besondere Beachtung des dem Deutschen Reichstage vorliegenden Gesetzentwurfs, betreffend Fleischbeschau, hinzuwirken und im Bundesrathe ihren ganzen Einfluß aufzubieten, daß der genannte Entwurf nur in einer solchen Fassung Gesetzeskraft erlangt, welche das aus dem Auslande kommende Fleisch mindestens in gleicher Weise, wie das inländische, unter Kontrolle stellt.

Oldenburg, den 4. April 1899.

Der Präsident.
Groß.

Der Schriftführer.
Hollmann.

Anlage Nr. 4.

An das Großherzogliche Staatsministerium
Hier.

Großherzoglicher Staatsregierung beehrt der Landtag sich die ergebenste Mittheilung zu machen, daß er in Folge eines von dem Abgeordneten Schulze gestellten Antrags beschlossen hat, die Großherzogliche Staatsregierung zu ersuchen, prüfen zu lassen, ob nicht durch Entfernung des Treppenhauses im Landtagsgebäude und Anbau eines neuen Aufganges vom Hofplatze aus Raum für einen ausreichenden Sitzungssaal und genügende Geschäftsräume gewonnen werden kann, und falls diese Prüfung zu einem günstigen Ergebnisse führt, dem nächsten ordentlichen Landtage eine Vorlage, betreffend Umbau des Landtagsgebäudes, zugehen lassen zu wollen.

Oldenburg, den 4. April 1899.

Der Präsident.
Groß.

Der Schriftführer.
Hollmann.

In Veranlassung an den Landtag gerichteter Petitionen.

Anlage Nr. 1.

An das Großherzogliche Staatsministerium
Hier.

Die anliegenden Petitionen:

1. Die Petition des Agitationskomitees zur Förderung des Baues einer normalspurigen Staatsbahn durch das Amt Friesoythe;
2. eine Petition desselben Inhalts vom Handels- und Gewerbeverein Friesoythe;
3. Eingabe des Vorstandes der Gemeinde Westerstede, betreffend den Bau einer normalspurigen Eisenbahn Dohlt-Grabstede in thunlichster Verbindung mit einer Bahn Dohlt-Friesoythe-Cloppenburg und Barel-Nordenham;
4. die Petition des Gewerbe- und Handelsvereins Westerstede, betreffend die Bewilligung der Mittel zur baldmöglichsten Vermessung einer normalspurigen Eisenbahn von Dohlt über Westerstede nach Grabstede;
5. die Petition der Gemeindevertretung der Gemeinde Edewecht, betreffend den Bau einer normalspurigen Eisenbahn von Cloppenburg über Friesoythe zum Anschluß an die Bahn Oldenburg-Leer;
6. die Petition des Handels- und Gewerbevereins zu Barel, betreffend die Erbauung einer normalspurigen Privatbahn von Barel nach Nordenham und Westerstede;
7. die Petition des Gemeinderaths zu Alens, betreffend die Erbauung einer normalspurigen Privatbahn von Barel nach Nordenham und Westerstede;
8. Die Petition des Vorstandes der Handels- und

Gewerbevereine in Oldenburg, betreffend den Bau einer normalspurigen Privatbahn von Barel nach Nordenham und Westerstede;

9. die Petition des Vorstandes des Verbandes der Handels- und Gewerbevereine in Oldenburg, betreffend den Bau einer normalspurigen Staatsbahn durch den Amtsbezirk Friesoythe;
10. die Petition des Handels- und Gewerbevereins in Barel, betreffend Bewilligung von Mitteln beim nächsten Landtage zu Vorarbeiten einer Staatsbahn von Barel nach Nordenham und Westerstede,

beehrt der Landtag sich der Großherzoglichen Staatsregierung als Material für die zu erwartende Vorlage mit dem Bemerkten zu überweisen, daß die in den Petitionen Nr. 6, 7, 8 angestrebte Bahnverbindung von Nordenham nach Barel und Westerstede als Staatsbahn gedacht wird, und mit dem weiteren Bemerkten, daß die Strecke von Barel nach Westerstede nicht über Bramloge, sondern als Fortsetzung der Bahn Barel-Grabstede betrachtet wird.

Ferner wird die Großherzogliche Staatsregierung ersucht, falls dem nächsten ordentlichen Landtage eine Vorlage, betreffend die Bewilligung von Mitteln zur Ausführung von Vorarbeiten für den Ausbau weiterer Eisenbahnen im Herzogthum, gemacht werden sollte, in diese Vorlage die Vorarbeiten für eine normalspurige Bahn von Nordenham nach Schwarzhörne einbeziehen zu wollen, es sei denn, daß die gegenwärtig schwebenden Verhandlungen über den Bau und Betrieb der genannten Bahn durch eine Privatgesellschaft bis zum Zusammentritt des nächsten ordentlichen Landtags in dem Sinne zum Abschluß ge-

bracht sind, daß der Bau und Betrieb der Bahn Nordenham-Schwardehörne durch die genannte Gesellschaft gesichert ist.

Oldenburg, den 4. April 1889.

Der Präsident. Der Schriftführer.
Groß. Hollmann.

Anlage Nr. 2.

An das Großherzogliche Staatsministerium
Hier.

Der Großherzoglichen Staatsregierung beehrt der Landtag sich die anliegende Petition des Lokomotivführers Boges und Genossen, betreffend Anrechnung der Nebenbezüge als pensionsfähiges Gehalt, als Material für die stattfindende Prüfung zu übergeben.

Oldenburg, den 4. April 1899.

Der Präsident. Der Schriftführer.
Groß. Hollmann.

Anlage Nr. 3.

An das Großherzogliche Staatsministerium
Hier.

Die anliegende Petition des Gemeindevorstandes und des Gemeinderaths der Gemeinde Ovelgönne, betreffend Zuschuß zu den Kosten der Bahn Oldenburg—Brake, beehrt der Landtag sich der Großherzoglichen Staatsregierung mit dem Bemerkten ergebenst zu übersenden, daß der Landtag in der Sitzung vom 23. d. Mts. beschlossen hat, bei der Staatsregierung zu beantragen, der Gemeinde Ovelgönne zu gestatten, diejenigen Gelder, welche sie zum Bau der genannten Bahn herzugeben hat, soweit sie über M 50 000 betragen, in jährlichen Raten von M 1000, anfangend am 1. Mai 1900, zinsfrei zu zahlen.

Oldenburg, den 23. März 1899.

Der Präsident. Der Schriftführer.
Groß. Hollmann.

Anlage Nr. 4.

An das Großherzogliche Staatsministerium
Hier.

Die anliegende Petition vom 11. März d. J., betreffend Errichtung einer Haltestelle in Handorf, beehrt

der Landtag sich der Großherzoglichen Staatsregierung zur Prüfung zu übergeben.

Oldenburg, den 4. April 1899.

Der Präsident. Der Schriftführer.
Groß. Hollmann.

Anlage Nr. 5.

An das Großherzogliche Staatsministerium
Hier.

Großherzoglicher Staatsregierung beehrt der Landtag sich die anliegende Petition der Eingekessenen der Ortschaften Grünentampsfeld und Conneforde, betreffend die Beibehaltung der bisherigen Schulacht Altjührden, zur Prüfung in der Richtung zu überweisen, ob nicht der neuen Schulacht Grüentamp noch weitere Beihilfen, als derselben bisher in Aussicht gestellt sind, von der Schulacht Altjührden, aus der Staatskasse bezw. aus anderen Mitteln zugeführt werden können.

Oldenburg, den 4. April 1899.

Der Präsident. Der Schriftführer.
Groß. Hollmann.

Anlage Nr. 6.

An das Großherzogliche Staatsministerium
Hier.

Die anliegende Petition der Bauhütte hierselbst, betreffend Privatthätigkeit der staatlichen Baubeamten, gestattet der Landtag sich der Großherzoglichen Staatsregierung zur Prüfung zu überweisen.

Oldenburg, den 7. April 1899.

Der Präsident. Der Schriftführer.
Groß. Hollmann.

Anlage Nr. 7.

An das Großherzogliche Staatsministerium
Hier.

Großherzoglicher Staatsregierung beehrt der Landtag sich die anliegende Petition des Ziegelfabrikanten Georg Kettler zu Osterburg und Genossen, betreffend Privatthätigkeit der staatlichen Baubeamten, zur Kenntniznahme zu überweisen.

Oldenburg, den 7. April 1899.

Der Präsident. Der Schriftführer.
Groß. Hollmann.